Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

03.2019 Seite 1 von 3

Aktenzeichen: 521-6.08.01-149857 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Herr Gesenhues

Telefon 0211 5867-3140
Telefax 0211 5867-3220
til.gesenhues@msb.nrw.de

Foto- und Videoaufnahmen im Sportunterricht

Der Einsatz von digitalen Medien leistet einen wichtigen Beitrag zur Unterrichtsentwicklung im Fach Sport. Über den vielfältigen Einsatz digitaler Unterrichtsmaterialien hinaus können insbesondere Foto- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern im Bewegungsvollzug wichtige Lernanreize bieten, z. B. in der Bewegungsanalyse und im motorischen Lernen. Zum Themenkomplex Foto- und Videoaufnahmen von und durch Schülerinnen und Schülern sind aus datenschutzrechtlicher Sicht folgende Aspekte zu beachten:

- grundsätzlich ist die jeweilige Schulleitung laut VO-DV I für den Schutz von personenbezogenen Daten verantwortlich, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen.
- in der Schule und damit auch im Sportunterricht können alle Geräte und Programme genutzt werden, die den Schutz von personenbezogenen Daten nach aktuellem Recht (EU DS-GVO, SchulG NRW, VO-DV I) gewährleisten. Durch wen, ob Lehrkraft oder Schülerinnen/Schüler das Gerät bedient wird, ist unerheblich.
- Jegliche Bild- und Tonaufnahmen des Unterrichtes bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung der Betroffenen. Dies gilt für Aufnahmen mit schulischen Geräten und insbesondere auch, falls sogar Aufnahmen mit Privatgeräten der Lehrkraft beabsichtigt sein sollten. Dieser Umstand (Privatgeräte) muss explizit in der Einwilligungserklärung benannt sein.
- Diese Einwilligungserklärung kann von der Schülerin oder dem Schüler selbst erteilt werden, wenn die nötige Einsicht zur Abgabe einer solchen Erklärung vorliegt. Es ist davon auszugehen, dass dieses in der Regel im Alter von 14 Jahren der Fall sein kann. Bestehen Zweifel an der nötigen Reife, eine solche Erklärung abzugeben, ist die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten einzuholen. Um eine Minderjährige und einen Minderjährigen langsam an die Verantwortung heranzuführen solche Erklärungen abzugeben, macht es pädagogisch Sinn,

Anschrift: Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnen S 8, S 11, S 28 (Völklinger Straße) Rheinbahn Linie 709 (Georg-Schulhoff-Platz) in einer Übergangsphase sowohl die Minderjährige/den Minderjährigen als auch die Erziehungsberechtigten die Erklärung abgeben zu lassen. In dieser Einwilligungserklärung muss der konkrete Grund für die Verarbeitung der Daten genannt sein und ob eine Veröffentlichung oder Bearbeitung, in welcher Form auch immer, stattfindet. Eine Löschung der Daten muss dann stattfinden, wenn der Zweck der Verarbeitung abgeschlossen ist. Insbesondere muss in dieser Erklärung ausdrücklich darauf hingewiesen sein, dass die Einwilligung nur freiwillig erfolgen kann, keinerlei Nachteile entstehen, wenn sie nicht erteilt wird, und dass sie für die Zukunft widerrufen werden kann. Auch wenn die Eltern den Videoaufnahmen beispielsweise zu Halbjahresbeginn zugestimmt haben, kann die Schülerin oder der Schüler selbst noch am Tage der Aufnahme diese Einwilligung widerrufen.

Die Bedingungen für die vorherige Einwilligung in eine Datenverarbeitung ergeben sich aus Art. 7 EU-DSGVO. Einzelheiten über die Anforderungen an Einwilligungen entnehmen Sie im Übrigen bitte den Hinweisen und weiteren Informationen zum Datenschutz auf den Seiten des Bildungsportals https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datenschutz/Fragen-und-Antworten/Sonstige-Fragen-zum-Datenschutzrecht-an-Schulen/index.html
 sowie auf den Seiten der Medienberatung NRW
 http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung/Datenschutz-und-Datensicherheit/

Mögliche Textbausteine für eine Einwilligungserklärung könnten sein:

Ich bin da- mit einver- standen, dass:	Ich bin nicht damit ein- verstanden, dass:	
		Aufnahmen von mir/meines Kindes im Sportunterricht angefertigt werden
		eine Bearbeitung der Videoaufnahmen durch andere Schülerinnen und Schüler stattfindet
		eine Bearbeitung mit dem Programm stattfindet

- im Rahmen von Bildung in der digitalen Welt und im Rahmen des Medienkonzeptes der Schule sollte die rechtssichere Nutzung (z. B. Datenschutz, Urheberrecht) von digitalen Medien mit den SuS thematisiert werden. Da ein Missbrauch von Aufnahmen jedoch auch dann nicht ausgeschlossen werden kann, gilt die Empfehlung, dass Videoaufnahmen nur mit schulischen Geräten verarbeitet werden sollten.
- Weitergehend wird auf Informationen zum Datenschutz, eine diesbezügliche Liste mit FAQs im Bildungsportal sowie auf weiterführende Informationen auf den Seiten der Medienberatung NRW verwiesen:
 - https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datensc hutz/index.html
 - https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Datensc hutz/Fragen-und-Antworten/index.html
 - http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Med
 ienberatung/Datenschutz-und-Datensicherheit/